

Geschäftsordnung – Auszüge zu «Ortskirchen»

1. Grundlage, Zweck und Verfahren

... Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Kirchenpflege, ihrer Kommissionen, des Gemeindegemeinderats und der von der Kirchenpflege gebildeten Gremien der Ortskirchen sowie die Zusammenarbeit dieser Behörden, Organe und Gremien untereinander. ...

2. Kirchenpflege

2.1. Konstituierung und Beginn Amtsdauer ...

2.2. Bestellung der Gremien der Ortskirchen

Spätestens an der dritten Sitzung nach der Konstituierung wählt die Kirchenpflege die Personen, welche eine Liste von Mitgliedern für die jeweiligen Gremien der Ortskirchen vorschlagen sollen. Sie legt gleichzeitig die Vorgaben für den Prozess für Vorschläge und Bewerbungen und den Einbezug der Stimmbürger in den vier Ortskirchen fest.

Die Kirchenpflege bestellt die Gremien der Ortskirchen bis spätestens 6 Monate nach dem Termin der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege.

Nach Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflege bleiben die bisherigen Gremien der Ortskirchen bis zu ihrer Neubestellung in ihrer Funktion. Für die erste Amtsdauer regelt die Kirchenpflege allfällige Übergangslösungen.

2.3. Sitzungen

... Die Leiter eines antragstellenden Ortskirchengremiums werden zum betreffenden Traktandum in die Kirchenpflegesitzung eingeladen. ...

2.3.1. Vorbereitung und Einladung

2.3.2. Antragstellung

Das für ein Ressort verantwortliche Mitglied der Kirchenpflege (bei fehlender Zuteilung eines Geschäfts zu einem Ressort die Präsidentin/der Präsident der Kirchenpflege) vertritt Beschlussanträge in der Kirchenpflege. Das für ein Ressort verantwortliche Mitglied der Kirchenpflege oder die Kirchenpflege kann dem Gemeinderat, Pfarrerinnen und Pfarrern, unterstellten Angestellten sowie Gremien der Ortskirchen Aufträge zur Ausarbeitung von Anträgen erteilen.

Pfarrerinnen und Pfarrer, der Gemeinderat und dessen Leitung und dessen allenfalls bestehende zusätzliche Vertretung sowie die Leiter der Ortskirchengremien als deren Repräsentanten können der Kirchenpflege Anträge unterbreiten. Das für das betreffende Ressort verantwortliche Mitglied der Kirchenpflege ist vorgängig einzubeziehen. Ist kein Mitglied der Kirchenpflege ressortmässig zuständig, so ist die Präsidentin/der Präsident der Kirchenpflege einzubeziehen.

Für alle Anträge ist das von der Kirchenpflege genehmigte Antragsformular zu benutzen. Im Antrag sind Ausgangslage und Ziele sowie Überlegungen und Schlussfolgerungen, die dem Antrag zugrunde liegen, zu beschreiben. Im Dispositiv sind die von der Kirchenpflege zu fassenden Beschlüsse aufzuführen. Vorhandene Unterlagen sind beizulegen. Bei umfangreicheren Geschäften sind separate Beilagen zu erstellen (Konzept, Programm, Offerten etc.).

2.3.3. Geschäftsbehandlung

An der Sitzung können die Mitglieder der Kirchenpflege und alle weiteren antragsberechtigten Teilnehmenden Anträge zur Abänderung der Traktandenliste, Ordnungsanträge sowie inhaltliche Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

... Jedes Traktandum wird von der antragstellenden Person vertreten. Soweit es nicht antragstellend ist, erhält anschliessend das für das betreffende Ressort verantwortliche Mitglied der Kirchenpflege das Wort. ...

... Antragsberechtigte Personen können bei der Kenntnisnahme der Protokolle von Gemeindekonvent, Kommissionen und Gremien der Ortskirchen zu Beschlüssen dieser Gremien einen Beschluss der Kirchenpflege beantragen. Dabei wird zuerst über das Eintreten und dann in der Sache entschieden.

Wichtige Gesichtspunkte aus der Diskussion sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden des Protokolls zusammenzufassen.

2.3.4. Ausstand ...

2.3.5. Protokolle

... Die Mitglieder der Kirchenpflege sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine Kopie des Protokolls. Die Leitung des Gemeindekonvents und dessen allenfalls bestehende zusätzliche Vertretung sowie die Leiter der Gremien der Ortskirchen erhalten eine Kopie des Protokolls ohne die Geschäfte zum Traktandum 'Personelles'. Protokolle dürfen Dritten nicht zur Einsicht gegeben werden und sind verschlossen aufzubewahren.

2.4. Präsidentin/Präsident ...

2.5. Ressorts

Die Kirchenpflege teilt die Verantwortung für die Anliegen einer Ortskirche einzelnen ihrer Mitglieder zu.

Das für ein Ressort verantwortliche Mitglied der Kirchenpflege pflegt die Zusammenarbeit mit den anderen Ressorts, dem Pfarramt, dem Gemeindekonvent und den Ortskirchengremien. Es gibt dem Gemeindekonvent und den Ortskirchengremien zeitgerecht Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor es der Kirchenpflege Antrag stellt. ...

3. Kommissionen

4. Gemeindekonvent und Pfarrkonvent

4.1. Zusammensetzung, Teilnahme, Teams ...

4.2. Auftrag ...

4.3. Sitzungen ...

4.4. Leitung (und Vertretung des Gemeindekonvents in der Kirchenpflege) ...

5. Gremien der Ortskirchen

Die Kirchenpflege bestellt für jede Ortskirche ein Gremium, das für die Gestaltung des lokalen kirchlichen Lebens im Rahmen der Vorgaben der Kirchenpflege verantwortlich ist.

Die Kirchenpflege stattet die Gremien der Ortskirche mit den nötigen Kompetenzen und Budgets zur Wahrnehmung dieser Aufgaben aus.

Die Kirchenpflege bezieht die Gremien der Ortskirchen in die sie betreffenden Personalgeschäfte ein. Die Gremien der Ortskirchen berichten an die Kirchenpflege.

Formelle Anliegen der Gremien der Ortskirchen zuhanden der Kirchenpflege müssen protokolliert werden. Sie werden vom Leiter des Gremiums gemäss KGO und der vorliegenden Geschäftsordnung an die Kirchenpflege zur Behandlung eingereicht.

In separaten Reglementen und Pflichtenheften werden die Konstituierung der Ortskirchengremien, ihre Rechte und Pflichten sowie die dazugehörigen Budgetierungsprozesse detailliert definiert.

6. Kommunikation und Dienstwege